

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

20. November 2001

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	4
1.1	Zweck	4
1.2	Geltungsbereich	4
1.3	Begriffe	4
1.3.1	Öffentliche Gewässer	4
1.4	Abwasserbeseitigung	4
1.4.1	Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)	4
1.4.2	Niederschlagswasser	4
1.4.3	Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)	4
1.5	Zuständigkeit	5
2.	Aufgaben der Gemeinde	5
2.1	Öffentliche Anlagen	5
2.1.1	Bauprogramm	5
2.2	Private Anlagen	5
2.3	Kanal- und Anlagenkataster	5
2.4	Unterhaltsplan	5
2.5	Industrie- und Gewerbekataster	5
3.	Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Abwasseranlagen	6
3.1	Allgemeines	6
3.1.1	Ausführung	6
3.1.2	Normen, Richtlinien	6
3.1.3	Grundstücksentwässerung	6
3.1.4	Platzierung von Kanälen	6
3.1.5	Durchleitungsrecht	6
3.1.6	Anschluss an die öffentliche Kanalisation	6
4.	Öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen	7
4.1	Umfang der Anlagen	7
4.2	Übernahme von privaten Abwasseranlagen	7
4.2.1	Übernahmevoraussetzungen	7
5.	Private Abwasseranlagen	7
5.1	Anschlusspflicht	7
5.2	Baupflicht	7

5.3	Bewilligungen	8
5.3.1	Bewilligungspflicht	8
5.3.2	Gesuche	8
5.3.3	Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	8
5.3.4	Verzicht auf Bewilligungsverfahren	8
5.3.5	Ausnahmebewilligung	8
5.3.6	Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	8
5.4	Bau / Baubeginn	9
5.5	Anschlussfrist	9
5.6	Ablauf der Bewilligung	9
5.7	Kontrollen / Abnahmen	9
5.8	Abnahme, Inbetriebnahme	10
5.9	Revisionspläne	10
5.10	Unterhaltungspflicht	10
5.11	Anpassung / Sanierung	10
5.12	Kontrollpflicht der Gemeinde	10
5.13	Nachweise	10
5.14	Mehrere Eigentümer	10
6.	Finanzierung und Kostentragung	11
6.1	Allgemein	11
6.2	Öffentliche Anlagen, Gebührenarten	11
7.	Haftung	11
7.1	Haftung	11
8.	Schluss-, Straf- und Übergangsbestimmungen	11
8.1	Rekursrecht	11
8.2	Strafbestimmungen	12
8.3	Übergangsbestimmungen	12
8.4	Inkrafttreten	12

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Zweck dieser Verordnung ist die Regelung der Ableitung, Versickerung und Behandlung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet.

1.2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet, unter Vorbehalt anderslautender Vorschriften für diejenigen Grundstücke, deren Abwässer der Kanalisation der Stadt Winterthur zugeleitet werden.

Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.

Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt.

1.3 Begriffe

1.3.1 Öffentliche Gewässer

Als öffentlich gelten diejenigen Gewässer, welche im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.

1.4 Abwasserbeseitigung

1.4.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)

Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches und industrielles, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.

Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder Anlagenteile der Kanalisation und der ARA schädigen, noch deren normalen Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschweren.

1.4.2 Niederschlagswasser

Von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessendes Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten, bzw. nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Für die Ableitung bzw. Behandlung dieser Abwässer sind der Generelle Entwässerungsplan (GEP), die Schweizer-Norm (SN) 592 000 und weitere technische Normen und Richtlinien zum Stand der Technik zu beachten.

1.4.3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)

Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser usw.) muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Wird von der Bauherrschaft die Versickerung als nicht möglich bezeichnet, kann die Baukommission oder Werkkommission einen entsprechenden Nachweis verlangen. Wurde dieser erbracht, darf das nicht verschmutzte Abwasser direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Wo es zweckmässig ist, ordnet die Baukommission oder Werkkommission Rückhaltmassnahmen an.

1.5 **Zuständigkeit**

Für den Vollzug dieser Verordnung ist die Baukommission im Rahmen von Baubewilligungsverfahren, sonst die Werkkommission zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht und spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.

2. **Aufgaben der Gemeinde**

2.1 **Öffentliche Anlagen**

Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Abwasseranlagen obliegen der Werkkommission.

2.1.1 **Bauprogramm**

Ausbau und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses. Die Gemeinde erstellt hierzu ein Bauprogramm welches Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen umfasst.

2.2 **Private Anlagen**

Aufsicht über Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der privaten Abwasseranlagen obliegen der Werkkommission. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist die Kompetenz an die Baukommission delegiert.

2.3 **Kanal- und Anlagenkataster**

Die Gemeinde führt einen Kanal- und Anlagenkataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält. Die Grundeigentümer/Grundeigentümerinnen sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen zu liefern.

2.4 **Unterhaltsplan**

Die Gemeinde führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen Abwasseranlagen.

2.5 **Industrie- und Gewerbekataster**

Die Gemeinde kann einen Kataster der Industrie- und Gewerbebetriebe führen. Die Betriebsinhabenden und/oder Grundeigentümer/Grundeigentümerinnen sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern.

3. Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Abwasseranlagen

3.1 Allgemeines

3.1.1 Ausführung

Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, erstellen, unterhalten, sanieren und erneuern.

3.1.2 Normen, Richtlinien

Für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien zu beachten (siehe auch Anhang 1). Für die Grundstücksanschlussleitung sind jedoch PVC-Rohre nicht zugelassen.

3.1.3 Grundstücksentwässerung

In der Regel erfolgt der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle. Ist dies technisch nicht möglich, ist ein Fördersystem einzubauen. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers des zu entwässernden Grundstückes.

Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benutzung von fremdem Grund zu entwässern.

Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die nach der Erstellung vorgesehenen Eigentumsverhältnisse festgelegt und die erforderlichen Rechte und Pflichten geregelt werden.

Verschmutzte Abwässer sind der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Ziffer 1.4.2 zu entsorgen.

Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von befestigten Flächen privater Grundstücke oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

3.1.4 Platzierung von Kanälen

Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.

3.1.5 Durchleitungsrecht

Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Kanäle im Baulinien- bzw. Strassenabstandsbereich sind im Grundbuch anzumerken. In speziellen Fällen ist für die Sicherung des Leitungstrasses auf Privatgrund ein Baurechtsvertrag abzuschliessen.

3.1.6 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend (verschmutztes bzw. nicht verschmutztes Abwasser) zu erfolgen.

Auf dem Grundstück bis zum Kontrollschacht nahe der öffentlichen Kanalisation ist das verschmutzte Abwasser getrennt vom nicht verschmutzten abzuleiten.

Der bauliche Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist durch eine fachlich ausgewiesene Bauunternehmung zu erstellen bzw. anzupassen.

Das Gemeindeingenieurbüro bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.

4. Öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen

4.1 Umfang der Anlagen

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalsystem und seine Anlagen, wie Regenbecken, Regenüberläufe usw. sowie die zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA). Die öffentlichen Gewässer sind nicht Bestandteil der Siedlungsentwässerung.

Drainageleitungen ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.

4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

Die Gemeinde übernimmt mit Beschluss der Werkkommission in der Regel diejenigen privaten Anschlussleitungen in ihr Eigentum, welche an eine Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind und die der Entwässerung von mehreren, von einander unabhängigen Grundstücken dienen (zum Beispiel nicht von Reiheneinfamilienhäusern).

4.2.1 Übernahmevoraussetzungen

- a. Leitungsdurchmesser von mindestens 118 mm
- b. Anschlussleitungen
 - sind ordnungsgemäss erstellt
 - sind unterhalten
 - entsprechen dem Stand der Technik
- c. Öffentliches Interesse an der Übernahme

Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

5. Private Abwasseranlagen

5.1 Anschlusspflicht

Sämtliche im Bereich der öffentlichen Kanalisation anfallenden Abwässer sind systemgerecht abzuleiten.

5.2 Baupflicht

Gebäude- und Grundstücksentwässerungsanlagen sind bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke systemgerecht zu erstellen (siehe Ziffer 3.1.6).

5.3 **Bewilligungen**

5.3.1 **Bewilligungspflicht**

Bau, Erweiterung und Sanierung von Abwasseranlagen bedürfen einer Bewilligung.

Änderungen der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und/oder Beschaffenheit der Abwässer einen Einfluss haben können, sind bewilligungspflichtig.

5.3.2 **Gesuche**

Gesuche sind schriftlich 3-fach der Gemeinde einzureichen.

Die Gemeinde leitet das Gesuch falls erforderlich an die kantonale Leitstelle gemäss Bauverfahrensverordnung weiter.

Dem Gesuch sind alle, für die Beurteilung notwendigen Unterlagen beizulegen. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben.

Die Baukommission bzw. Werkkommission kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.

Sollen bestehende private Abwasseranlagen weiterhin benutzt werden, ist der Zustand der Leitungen mit dem Kanalfernsehen aufzunehmen. Diese Unterlagen sind dem Baugesuch beizulegen.

Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zurückgewiesen.

5.3.3 **Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung**

Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. dem Bau der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, so erteilt die Baukommission die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

5.3.4 **Verzicht auf Bewilligungsverfahren**

Wird durch den Ersatz eines öffentlichen Kanals ein Gebiet vom Misch- ins Trennsystem umgestellt, sind die notwendigen Änderungen der privaten Grundstücksentwässerung gleichzeitig mit dem öffentlichen Kanalbau durch die Grundeigentümer/Grundeigentümerinnen auf eigene Kosten vorzunehmen. Die Gemeinde kann sich an den Kosten beteiligen. Sofern der Bau unter Aufsicht der für den Kanalbau bestellten Bauleitung erfolgt, wird auf ein Bewilligungsverfahren verzichtet.

5.3.5 **Ausnahmebewilligung**

Die Baukommission bzw. Werkkommission ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen oder übergeordnete Vorschriften verletzt werden.

5.3.6 **Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung**

In folgenden Fällen bedarf es zum Bau, zur Erweiterung, Sanierung sowie zum Betrieb von Abwasseranlagen einer Bewilligung durch das AWEL:

- a. Fassen und Ableiten von Grund- und Quellwasser.
- b. Versickern von Abwässern, welche dem nicht verschmutzten Abwasser zugeordnet sind.

- c. Einleiten in ein Oberflächengewässer.
- d. Erstellen einer Abwasseranlage als Übergangs- bzw. Dauerlösung, solange das Abwasser nicht in das öffentliche Kanalisationsnetz eingeleitet werden kann.
- e. Erstellen, Ändern und Erneuern von abflusslosen Abwassergruben.
- f. Erstellen, Ändern und Erneuern von Lageranlagen für Hofdünger.
- g. Entwässern von gewerblichen und industriellen Betrieben.
- h. Beseitigen von verschmutztem Abwasser ausserhalb der Bauzone bzw. ausserhalb des Kanalisationsbereiches.
- i. Im übrigen überall dort, wo verschmutztes Abwasser nicht einer ARA zugeleitet wird.

5.4 **Bau / Baubeginn**

Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die notwendigen kommunalen und kantonalen Bewilligungen vorliegen und die schriftliche Baufreigabe durch das Bausekretariat erteilt ist.

Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA-Empfehlung 430 und 431 zu treffen.

5.5 **Anschlussfrist**

Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, hat der Anschluss mit dem Bau des Kanals oder auf entsprechenden Beschluss der Baukommission hin, spätestens innert 6 Monaten nach Kanalvollendung zu erfolgen.

5.6 **Ablauf der Bewilligung**

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.

5.7 **Kontrollen / Abnahmen**

Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind dem Bausekretariat zur Kontrolle, zum Einmass und zur Abnahme anzumelden.

Die Anschlussleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Bausekretariat kontrolliert und eingemessen worden ist.

Die Gemeinde kontrolliert die Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation innerhalb von 2 Jahren nach Ausführung des Anschlusses mit Kanalfernsehaufnahmen. Bei unfachgemässer Ausführung hat die Bauherrschaft auf eigene Kosten den Anschluss in Stand zu stellen und für die Kosten der Kanalfernsehaufnahmen aufzukommen.

Unterirdische Anlagenteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem Kontrolle und Einmass stattgefunden haben.

Anlagen für verschmutzte Abwässer sind mit Stichproben, in besonderen Fällen auf der ganzen Länge, auf Dichtheit zu prüfen. Das Bausekretariat bezeichnet die zu prüfenden Anlagenteile. Die Prüfung hat nach SIA-Norm 190 zu erfolgen. Die Dichtheit von Grundleitungen kann in Ausnahmefällen auch mit einer Absenkeprüfung nachgewiesen werden.

5.8 **Abnahme, Inbetriebnahme**

Private Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren. Dem Bausekretariat ist ein Rapport einer spezialisierten Firma vorzulegen, der nachweist, dass sämtliche Leitungen gespült wurden.

5.9 **Revisionspläne**

Der Gemeinde sind nach Abnahme der Abwasseranlage (innert Frist) Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen.

5.10 **Unterhaltungspflicht**

Der Eigentümer bzw. der Betreiber der Abwasseranlage hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich, zweckentsprechend durchzuspülen und zu reinigen. Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen. In den Grundwasserschutz zonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.

5.11 **Anpassung / Sanierung**

Bestehende private Abwasseranlagen sind einem zeitgemässen Gewässerschutz anzupassen bei:

- erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung,
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude,
- gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen,
- baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt,
- Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz,
- erkannten Missständen.

5.12 **Kontrollpflicht der Gemeinde**

Die Werkkommission sorgt für die periodische Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.

5.13 **Nachweise**

Die Werkkommission kann periodisch nach Massgabe der Alterung der Anlage den Nachweis des gesetzeskonformen baulichen Zustandes, speziell der Dichtheit verlangen.

Die Werkkommission verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.

5.14 **Mehrere Eigentümer**

Für Abwasseranlagen, welche von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltungspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

6. Finanzierung und Kostentragung

6.1 Allgemein

Die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer der Anlage.

Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen, ist vertraglich zu regeln.

Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

6.2 Öffentliche Anlagen, Gebührenarten

Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen Gebühren und Beiträge.

Der Gemeinderat erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung.

7. Haftung

7.1 Haftung

Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde entbinden Grundeigentümer/Grundeigentümerinnen und Betreiber bzw. deren Auftragnehmer nicht von der eigenen Verantwortung, die sie für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung tragen.

Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.

Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalt der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haften die Grundeigentümern/Grundeigentümerinnen, Betreiber bzw. deren Auftragnehmer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften.

8. Schluss-, Straf- und Übergangsbestimmungen

8.1 Rekursrecht

Beschlüsse und Verfügungen der Behörden, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen wurden, können innert 30 Tagen seit der Zustellung angefochten werden:

- a. Im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren: Baurekurskommission IV des Kantons Zürich
- b. In anderen Verfahren oder wenn Anordnungen gänzlich separat erfolgen sowie wenn keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist: Bezirksrat Winterthur

- c. Bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen bzw. gegen in staatlichen Entscheiden eingeschlossene baurechtliche Bewilligungen: Regierungsrat Zürich

8.2 **Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Verordnung bzw. behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, werden durch den Gemeinderat mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach übergeordneten Bestimmungen.

8.3 **Übergangsbestimmungen**

Die Werkkommission kann vom Eigentümer bzw. Betreiber bestehender privater Abwasseranlagen Pläne der ausgeführten Bauwerke im Doppel verlangen, die innert anzusetzender Frist einzureichen sind.

8.4 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden die Verordnung über die Abwasseranlagen (Kanalisationsverordnung) vom 4.12.1979 und allfällige bisherigen, mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Räterschen, 20. November 2001

Gemeinderat Elsau

Meinrad Schwarz, Gemeindepräsident

Roland Birrer, Gemeindeschreiber

Von der Baudirektion Kanton Zürich

mit Verfügung Nr.: 1014

genehmigt am: 13.5.2002